



# **SATZUNG**

des

**Schützenclub für Gebrauchspistolen  
und Revolver Bonn e.V.**

# Satzung

In der nunmehr geltenden  
Fassung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der am 26.10.1977 gegründete Club ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Schützenclub für Gebrauchspistolen und Revolver Bonn e.V.“ SGR mit Sitz in 53229 Bonn.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Club ist der Gerichtsstand Bonn.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage zur Erhaltung der Schießfertigkeit in beruflichem und sportlichem Schießen sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der jüngeren Generation durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse sind zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden, wozu auch die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte sowohl der Mitglieder untereinander als auch des Vereins selbst mit anderen Vereinen gehören.
3. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückerstattung.
4. Es darf keine Person für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch eine Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und strebt die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Sportschützen (BDS) an.

### **§ 3 Einladungen zu Veranstaltungen**

1. Bei Einladungen des Vereins zu Veranstaltungen werden je nach Notwendigkeit Rückmeldungen mit Bestimmung des Rückmeldedatums beigefügt. Aus organisatorischen Gründen können Rückmeldungen, die nach dem bestimmten Rückmeldedatum eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden. Das Mitglied darf an der jeweiligen Veranstaltung nicht mehr teilnehmen. Es ist konsequent zu verfahren.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, soweit er volljährig ist und in geordneten Verhältnissen lebt, über einen guten Leumund verfügt und keine Aufnahmesperre besteht. Dem Vorstand ist es gestattet, ein polizeiliches Führungszeugnis zu fordern, und in besonderen Fällen einen Strafregisterauszug zu verlangen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, zur Abklärung eines Mitgliedschaftsanwärters Eigenermittlungen anzustellen. Über jedes Mitglied soll eine Akte geführt werden, die den Werdegang aufzeigt – dies in Form einer Selbstauskunft. Der Vorstand ist nachprüfungsbe-rechtigt. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
2. Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Aufnahme und Beitrag**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bestimmt.

3. Beabsichtigte Änderungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühren sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung anzugeben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres von jedem Mitglied zu zahlen.
5. Die Aufnahmegebühr wird unmittelbar nach Bestätigung der Aufnahme fällig.
6. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Beitrags zu.
7. Verbindlich sind jeweils die zuletzt in einer Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.

## **§ 6 Recht und Pflichten des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Schießordnung zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die Beiträge rechtzeitig zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs sowie der Sicherheit erlassenen Anordnung zu befolgen und den Vereinsfrieden zu wahren.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der ohne schuldhafte Verzögerung darüber zu entscheiden hat. Dem Antragsteller ist der Beschluss des Vorstandes schriftlich zuzuleiten.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres. Beim Übertritt in den ordentlichen Mitgliederstand ist die Aufnahmegebühr gem. § 5 zu entrichten, sofern sie nicht bereits früher einmal entrichtet worden ist.
3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen.
5. Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
  - b) bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluss der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
7. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein eingangs zu wählender, nicht zum Vorstand gehöriger Versammlungsleiter.
8. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied von der Benutzung der Einrichtung des Vereins ausgeschlossen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von fälligen Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
10. Der Mitgliedsausweis ist an den Verein zurückzugeben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a. der Präsident, er ist vertretungsbefugt
  - b. der Vizepräsident, er ist vertretungsbefugt
  - c. der Schatzmeister
  - d. der Geschäftsführer
  - e. der Schießwart.

Die Schießleiter sind Hilfsorgane des Vorstandes.

2. Rechte und Pflichten des Vorstandes
  - a. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten (§ 26 BGB).
  - b. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
  - c. Der Vorstand unterstützt den Präsidenten und Vizepräsidenten in der Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Präsident oder Vizepräsident beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich ein. Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Sitzung.
  - d. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Ersatz kommissarisch zu benennen. Dieser hat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben wahrzunehmen. Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden des Präsidenten oder Vizepräsidenten. In diesem Fall ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Präsidenten oder Vizepräsidenten neu zu wählen. Bei Ausscheiden des Präsidenten führt der Vizepräsident die Geschäfte fort.

- e. Der Vorstand kann bei vollständiger Anwesenheit den Präsidenten oder Vizepräsidenten widerruflich ermächtigen, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Vereins über dessen Barvermögen selbst zu verfügen oder zu diesem Zwecke den Schatzmeister zur Zahlung zu veranlassen.
  - f. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
  - g. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Er erstellt den Haushaltsplan und erstattet nach Abschluss des Geschäftsjahres über den Vermögenstand des Vereins Bericht. Darüber hinaus erstellt er ein Inventarverzeichnis des gesamten Vereinsvermögens.
  - h. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Er erstellt bei Sitzungen ein Protokoll, das von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
  - i. Der Schießwart unterstützt den gesamten Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre in geheimer Wahl gewählt.
  4. Die Wiederwahl eines bisherigen Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
  5. Die Wiederwahl des gesamten Vorstandes als Ganzes in der bisherigen Zusammensetzung ist ebenfalls zulässig, ohne dass die Mitglieder des Vorstandes einzeln gewählt werden müssen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser Versammlung werden sämtliche Vereinsmitglieder schriftlich eingeladen. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ergangen sein. Bei Satzungsänderungen muss die Einladung postalisch erfolgen und vier Wochen vor dem Termin abgesandt worden sein. Aus der Einladung müssen die einzelnen Punkte der Tagesordnung (TOP) zu ersehen sein.
2. Der Vorstand kann, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese einzuberufen, wenn er von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe darum ersucht wird. Die Einladung erfolgt in gleicher Weise; jedoch beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 11 (elf) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Erreicht die Versammlung nicht die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern, so ist sie unbeschadet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig (ausgenommen bei Satzungsänderung).
4. Die Stimmberechtigung eines Mitgliedes entfällt, wenn die Beschlussfassung den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit ihm selbst betrifft.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen den Verein betreffenden Angelegenheiten, bei Bedarf auch über die dem Vorstand übertragenen Aufgaben.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei Vorstandswahlen jedoch ein eingangs zu wählender Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.



3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen und nicht mindestens ein Viertel der erschienen Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 13 Vereinsvermögen**

1. Das Vermögen des Vereins ist in einem Inventarverzeichnis zusammenzustellen und wird jährlich durch die Mitglieder anerkannt bzw. festgestellt.
2. Der Präsident oder Vizepräsident nimmt das Original des Inventarzeichnisses zu den Akten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung drei Vereinsmitglieder als Liquidatoren, die die Liquidation nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB durchführen. Das gleiche gilt, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

### **§ 15 Vereinsvermögen im Falle der Auflösung**

Das gesamte Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt zu, in der er beim Amtsgericht (Vereinsregister) eingetragen ist, mit der Auflage, es zur Förderung des Schießsportes zu verwenden.